

Alle Angaben ohne Gewähr! / All specifications no guarantee!

Die Angaben in diesem Informationsblatt sind der GUV-R 198, 199 und Herstellerangaben entnommen und sollen Sie über die Lebensdauer und Prüfintervalle von PSAgA und Rettungsausrüstung informieren.

Auszug aus der GUV-R 198 zur Gebrauchsdauer:

Gebrauchsdauer der PSA gegen Absturz:

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der PSA gegen Absturz wird durch Umweltbedingungen (z. B. UV-Strahlung, Feuchtigkeit) und Einsatzbedingungen beeinflusst. Dazu gibt der Hersteller das Datum der Ablegereife auf der PSA gegen Absturz an. Alternativ kann die PSA gegen Absturz mit Monat und Jahr der Herstellung gekennzeichnet sein, wobei zur Bestimmung der Ablegereife alle zweckdienlichen Angaben in der Gebrauchsanleitung aufgeführt sein müssen.

In der Vergangenheit sprachen Hersteller von der Gebrauchsdauer und Lebensdauer. Hierbei musste ggf. das Datum der ersten Benutzung auf der PSAgA vermerkt werden. Nach neuer PSA-Verordnung (EU) 2016/425 muss der Hersteller seit April 2019 das Datum der Ablegereife auf der PSAgA vermerken.

Alternativ kann der Hersteller aber auch weiterhin den Herstellungsmonat und das Herstellungsjahr auf der PSAgA vermerken. Weitere Angaben über Gebrauchsdauer und Lebensdauer zur Ermittlung der Ablegereife sind in der Gebrauchsanleitung der PSAgA zu finden. Sollte hier das Produktionsdatum vom Datum des ersten Gebrauchs abweichen, muss das auf der PSAgA vermerkt werden.

Der Sachkundige vor Ort kann bei fehlender Kennzeichnung nicht nachvollziehen, ob die PSAgA/Rettungsausrüstung nicht gebraucht und optimal gelagert wurde, daher wird er sich im Zweifel nach dem Herstellungsdatum richten und die Gebrauchsdauer bei der Beurteilung zu Grunde legen.

Die Angaben aus der GUV-R 198 bezüglich Gebrauchsdauer können auch für Rettungsausrüstungen angewendet werden, da hier die Hersteller ebenfalls Angaben zur Gebrauchsdauer herausgeben.

Auszug aus der GUV-R 198 zur Prüfung:

Gemäß den Angaben des Herstellers in der Gebrauchsanleitung hat die Unternehmerin oder der Unternehmer PSA gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen (z. B. Hitze Arbeitsplatz) und den betrieblichen Verhältnissen (z. B. wechselnde Benutzer bzw. Benutzerinnen) nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch eine sachkundige Person prüfen zu lassen.

Die hier gemachten Aussagen gelten eins zu eins auch für Rettungsausrüstung.

Somit muss eine Sachkundigen-Prüfung von PSAgA und Rettungsausrüstung alle 12 Monate erfolgen. Ein größerer Zeitraum ist nicht zulässig.